

## **Rainer Müller (2000): Arbeitszeitgesetz**

Das Arbeitszeitgesetz von 1994 bezweckt, die arbeitszeitrechtlichen Regelungen für alle Arbeitnehmer weitgehend zu vereinheitlichen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Gestaltung der Arbeitszeit zu gewährleisten, die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen; für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz, für Fahrpersonal gelten zusätzlich EG-Sozialvorschriften. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen enthalten in der Regel ebenfalls Arbeitszeitregelungen. Der Geltungsbereich bezieht sich auf nahezu alle Betriebe und Verwaltungen, ausgenommen sind wegen anderer Vorschriften u.a. Schifffahrt, Luftfahrt, Bäckerei, leitende Angestellte, liturgischer Bereich von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Es werden Begriffsbestimmungen vorgenommen: Arbeitszeit (von Beginn bis Ende der Arbeitszeit), Arbeitnehmer, Nachtzeit (von 23.00 bis 6.00 Uhr), Nachtarbeit (mehr als 2 Stunden der Nachtzeit), Nachtarbeitnehmer (Nachtarbeit in Wechselschicht bzw. an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr). Die werktägliche Arbeitszeit wird auf 8 Stunden begrenzt. Verlängerungen auf bis zu 10 Stunden sind möglich, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden bzw. von 45 Minuten bei mehr als 9 Stunden sind vorgeschrieben. Nach der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten. Abweichungen sind zugelassen für z.B. Krankenversorgung, Gaststätten, Verkehrsbetriebe. Nachtarbeitnehmer haben das Recht, sich auf Kosten des Arbeitgebers vor Beginn und während der Beschäftigung regelmäßig (3 Jahre) arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Der Nachtarbeitnehmer kann verlangen, auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz umgesetzt zu werden, wenn er in seiner Gesundheit gefährdet ist bzw. ein Kind unter 12 Jahren oder ein schwer pflegebedürftiger Angehöriger im eigenen Haushalt zu versorgen ist. Für die Nachtarbeitsstunden ist eine angemessene Anzahl freier Tage bzw. ein angemessener Zuschlag zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass Nachtarbeitnehmer den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen haben wie die übrigen Arbeitnehmer. Es gilt Sonn- und Feiertagsruhe von 0.00 bis 24.00 Uhr mit einer Reihe von Ausnahmen, z.B. Not-, Rettungsdienste, Polizei, Krankenversorgung. Mindestens 15 Sonntage im Jahr sind beschäftigungsfrei. Für Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen sind Ersatzruhetage zu gewähren.